

# Schul- und Entgeltordnung

der Musikschule Neuenkirchen-Vörden e. V.

» gültig ab 01.03.2026



Musikschule  
Neuenkirchen  
Vörden

## § 1 Unterrichtsentgelte

Die Zuschüsse, die unsere Musikschule aus öffentlicher Hand erhält, sind in erster Linie zur Förderung von Musikunterricht für Kinder und Jugendliche gedacht.

Daher gelten die folgenden Grundpreise für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studenten bis 26 Jahre (über 18 Jahre gegen Nachweis). Erwachsene, die ein Hauptfach belegen und nicht diesen Kriterien entsprechen, zahlen einen Zuschlag von 25 Prozent auf die genannten Preise.

### Partnerunterricht

2 Schüler - 30 Minuten*	624,00 €	52,00 €
2 Schüler - 45 Minuten*	696,00 €	58,00 €

### Einzelunterricht

25 Minuten*	768,00 €	64,00 €
30 Minuten*	924,00 €	77,00 €
45 Minuten* (auf Antrag)	1.140,00 €	95,00 €

\* = Dauer der Unterrichtseinheit pro Termin

## ELEMENTARBEREICH

pro Schuljahr monatl.

### Groß-/Eltern-Kind Kurs I + II

für Kinder von 18 – 36 Monaten (I)

oder von 3 – 4 Jahren (II)

plus erwachsene Begleitperson

45 Minuten*	360,00 €	30,00 €
60 Minuten*	480,00 €	40,00 €

### Elementarkurs I

für Kinder ab 4 – 5 Jahren

45 Minuten*	360,00 €	30,00 €
60 Minuten*	480,00 €	40,00 €

### Elementarkurs II

für Kinder ab 5 Jahren

45 Minuten*	360,00 €	30,00 €
60 Minuten*	480,00 €	40,00 €

### Rhythmik-Tanz-Musical

für Kinder ab 6 Jahren

45 Minuten*	360,00 €	30,00 €
60 Minuten*	480,00 €	40,00 €

### Trommeln macht Spaß

für Kinder ab 6 Jahren

45 Minuten*	360,00 €	30,00 €
60 Minuten*	480,00 €	40,00 €

\* = Dauer der Unterrichtseinheit pro Termin

## HAUPTFACHUNTERRICHT

pro Schuljahr monatl.

### Gruppenunterricht

ab 4 Schüler - 45 Minuten*	564,00 €	47,00 €
3 Schüler - 45 Minuten*	624,00 €	52,00 €

## ENSEMBLE- UND ERGÄNZUNGSFÄCHER

Instrumental-/Vokalensembles und Ergänzungsfächer für Teilnehmer, die keinen Hauptfachunterricht an der Musikschule Neuenkirchen-Vörden e. V. belegen:

pro Schuljahr monatl.  
216,00 € 18,00 €

für erwachsene Teilnehmer,  
die ein Hauptfach belegen: 108,00 € 9,00 €

Für Kinder und Jugendliche gemäß § 1, die ein Hauptfach belegen, ist die Teilnahme kostenfrei!

## PROJEKTE / KURSE

Für einzelne Projekte oder befristete Kurse können separate Entgelte ausgeschrieben werden.

Bei Kooperationen mit Schulen, Vereinen, Kliniken und anderen Partnern werden individuelle Tarife vereinbart.

## § 2 Sonstige Entgelte

### LEIHINSTRUMENTE

Für Instrumente, die von der Musikschule für das häusliche Üben zur Verfügung gestellt werden, ist eine Miete zu zahlen.

Diese beträgt	pro Schuljahr	monatl.
im ersten Jahr	120,00 €	10,00 €
im zweiten Jahr	180,00 €	15,00 €
im dritten Jahr	240,00 €	20,00 €

Die Dauer des Mietverhältnisses soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Leitung der Musikschule. Es wird ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen.

### § 3 Ermäßigungen

#### 1. Familienermäßigung

Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie die Angebote der Musikschule in Anspruch, so ermäßigt sich das nach § 1 zu zahlende Schulgeld für die minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Familienmitglieder bis 26 Jahren wie folgt:

- für das 2. Familienmitglied um 5%
- für das 3. Familienmitglied um 10%
- für das 4. und jedes weitere Familienmitglied um 15%

Die Ermäßigungsstufen richten sich nach der Reihenfolge der Anmeldung der einzelnen Familienmitglieder. Erwachsene zahlen grundsätzlich den vollen Betrag.

#### 2. Mehrfächerermäßigung

Erhält ein Teilnehmer in mehreren entgeltspflichtigen Fächern Unterricht, so wird das Unterrichtsentgelt für das zweite Fach um 10 Prozent ermäßigt. Die Ermäßigung kann jedoch nur für dieses zweite Fach erfolgen; für jedes weitere Fach ist das Entgelt in voller Höhe zu entrichten.

#### 3. Sonderermäßigung

Über Anträge auf Ermäßigung aus sozialen oder anderen besonderen Gründen entscheidet der Vorstand der Musikschule. Diesbezügliche Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen.

### § 4 An- und Abmeldung

1. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich bei der Musikschulleitung erfolgen. Der Beginn des Unterrichts richtet sich nach den Möglichkeiten der Musikschule und erfolgt am Anfang eines Monats.

2. Zu Beginn eines Unterrichtsverhältnisses (auch bei Lehrer- und/oder Fachwechsel) gilt eine zweimonatige Probezeit. Zum Ablauf dieser zwei Monate kann der Unterrichtsvertrag von jeder der Parteien unabhängig von den regulären Abmeldeterminen schriftlich aufgelöst werden.

3. Abmeldungen sind nur zum 28./29. Februar und zum 31. August eines jeden Jahres möglich (Ausnahme: Probezeit, siehe Punkt 2). Sie müssen mindestens einen Monat vorher schriftlich bei der Musikschulleitung eingegangen sein. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen anerkannt werden (z. B. Fortzug, längere Krankheit).

4. Die Musikschule ist berechtigt, bei mangelnder Mitarbeit oder häufigem unentschuldigtem Fehlen, Zahlungsverzug oder wenn aus anderen Gründen eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll erscheint, den Unterricht von sich aus zu beenden.

5. Muss die Zahl der Teilnehmer an Unterrichtsangeboten für Gruppen und Ensembles begrenzt werden, so werden die Anmeldungen von Schülern bzw. Schülerinnen der Musikschule vorrangig berücksichtigt.

6. Wird ein von der Musikschule angebotener Unterrichtsplatz nicht angenommen, verliert die Anmeldung ihre Gültigkeit. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Leitung der Musikschule.

### § 5 Unterricht

1. Die Dauer der jeweiligen Unterrichtstermine ist in § 1 festgelegt. Unterrichtet wird außerhalb der niedersächsischen Schulferien.

2. In einigen Unterrichtsbereichen gelten Mindestteilnehmerzahlen. Wird die jeweilige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder fällt während der Dauer des Kurses darunter, behält sich die Schulleitung vor, die Unterrichtsdauer zu kürzen, die Schüler auf andere Kurse zu verteilen oder den Kurs zu beenden.

3. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf die verlorene Stunde.

4. Durch Krankheit einer Lehrkraft bedingte Unterrichtsausfälle werden nicht nachgeholt. Nach Möglichkeit werden die Stunden jedoch von einer Vertretungslehrkraft abgehalten.

5. Sollte der Unterricht während eines Musikschulhalbjahres (01.03. – 31.08. und 01.09. – 28./29.02.) mehr als zweimal im gleichen Fach von Musikschulseite aus abgesagt werden (z. B. bei Krankheit der Lehrkraft) und weder eine Vertretung noch ein Alternativtermin angeboten werden, wird das entsprechende Entgelt für diese Stunden zum Ende des Halbjahres erstattet. Kann aufgrund höherer Gewalt kein Präsenzunterricht erteilt werden, wird der Unterricht nach Möglichkeit durch ein Onlineangebot ersetzt. Das Unterrichtsentgelt bleibt gleich.

6. Während der niedersächsischen Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien der Musikschule richten sich nach der für die allgemein bildenden Schulen des Landes Niedersachsen geltenden Ferienordnung. Trotz der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) werden die unter § 1 aufgeführten monatlichen Raten des Jahresentgelts durchgängig fällig. In der Jahresgebühr sind die unterrichtsfreien Zeiten bereits preismindert berücksichtigt.

7. Alle Musikschüler und Musikschülerinnen sind aufgefordert, in Absprache mit ihren Fachlehrern an einem Unterrichtsangebot für Ensembles oder einem Ergänzungsfach teilzunehmen.

### § 6 Zahlung des Unterrichtsentgelts

Das Unterrichtsentgelt ist in monatlichen Beiträgen zum jeweils 15. eines Monats bargeldlos, in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren an die Musikschule zu zahlen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.



Musikschule Neuenkirchen-Vörden e. V.  
Mitglied im Verband deutscher Musikschulen VdM  
Büro im Kulturbahnhof  
Bahnhofstr. 22 · Tel. 0 54 93/55 99 · Fax 0 54 93/99 69 33  
info@musikschule-nkv.de

Besuchen Sie uns auch im Internet unter:  
[www.musikschule-nkv.de](http://www.musikschule-nkv.de)